

Bochumer Verband

Selbstauskunft zur Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder zur Ermittlung des Beitrages zur sozialen Pflegeversicherung nach § 55 Abs. 3 SGB XI

Stand: 19.06.2023

Name, Vorname: _____

Akten- / Werksnummer: _____

Ich bin kinderlos ja nein bei "nein" ist nachfolgende Angabe zu dem Kind/den Kindern erforderlich!

Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder unter 25 Jahren nach § 55 Abs. 3 SGB XI:

Ich versichere folgende Zahl von berücksichtigungsfähigen Kindern mit Stand zum 01.07.2023:

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Keine Kinder unter 25 Jahren | <input type="checkbox"/> 3 Kinder |
| <input type="checkbox"/> 1 Kind | <input type="checkbox"/> 4 Kinder |
| <input type="checkbox"/> 2 Kinder | <input type="checkbox"/> 5 und mehr Kinder |

- Bitte geben Sie nur die Anzahl der Kinder BIS zum vollendeten 25. Lebensjahr an. Sollten alle Ihre Kinder bereits das 25. Lebensjahr vollendet haben, kreuzen Sie bitte „Keine Kinder unter 25 Jahren“ an.
- Bitte reichen Sie für jedes Kind unter 25 Jahren, das berücksichtigt werden soll, eine Kopie der Geburtsurkunde ein. Sollten alle Ihre Kinder bereits das 25. Lebensjahr vollendet haben, reicht die Geburtsurkunde eines Kindes.
- Hinweise zu berücksichtigungsfähigen Kindern nach § 55 Abs. 3 SGB XI erhalten Sie bei Ihrer Krankenkasse.
- **Achtung:** Jede Änderung muss umgehend und unaufgefordert dem Bochumer Verband mit Angabe der Wirksamkeit (gültig ab) mitgeteilt werden.

Hinweise:

Es können bei der Beitragsermittlung ausschließlich die angegebenen Kinder berücksichtigt werden. Hinsichtlich der Kinder, die gemäß Ihrer Angaben berücksichtigt werden sollen, gilt Folgendes:

- **Mitwirkungspflicht:** Nach § 28o Abs. 1 SGB IV sind Beschäftigte dazu verpflichtet, gegenüber dem Arbeitgeber die zur Durchführung des Meldeverfahrens und der Beitragszahlung erforderlichen Angaben zu machen und, soweit erforderlich, dazu notwendige Unterlagen vorzulegen. Dies gilt bei mehreren Beschäftigungen gegenüber allen beteiligten Arbeitgebern. Nach § 111 Abs. 1 Ziffer 4 SGB IV begehen Beschäftigte eine Ordnungswidrigkeit, wenn sie vorsätzlich oder leichtfertig diese Auskünfte nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilen oder die erforderlichen Unterlagen nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegen. Diese Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 111 Abs. 4 SGB IV mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden. Falsche Angaben stellen zudem eine Verletzung einer arbeitsrechtlichen Pflicht durch die Arbeitnehmerin bzw. den Arbeitnehmer dar und können unter anderem arbeitsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Jede Änderung der angegebenen Verhältnisse muss unaufgefordert der Personalabteilung mitgeteilt werden.
Als Zahlstelle wird der Bochumer Verband hier für Ihren ehemaligen Arbeitgeber tätig.
- **Datenschutz:** Ihre personenbezogenen Daten werden verarbeitet und gespeichert, soweit und solange dies zur Erfüllung der dem Bochumer Verband obliegenden Aufgaben erforderlich ist. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist Art. 6 Abs. 1 c) DS-GVO (i.V.m. § 55 Abs. 3 SGB XI).

Ich versichere die Hinweise zur Kenntnis genommen und meine Angaben entsprechend gemacht zu haben.

Ort, Datum

Unterschrift der Leistungsempfängerin/des Leistungsempfängers
bzw. der Betreuerin/des Betreuers